

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten ergänzend zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten überschussberechtigten Hauptversicherung.
2. Zweck dieser ergänzenden Bedingungen ist die Begründung eines – nicht garantierten – Anspruchs auf Überschussbeteiligung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**MVD09-200**).
3. Als Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09-200** zur Hauptversicherung gelten die folgenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.
4. Für den Fall, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen **MVD09-200** der Hauptversicherung und diese ergänzenden Bedingungen miteinander kollidieren, gehen die Bestimmungen dieser ergänzenden Bedingungen vor.

Die garantierten Leistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. An den während der Versicherungsdauer entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden die Versicherungsnehmer gemäß **§ 153 VVG** beteiligt.

Bei der Beitragskalkulation und bei der Berechnung der versicherten Leistungen legt Monuta vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und der Kapitalanlagen zu Grunde, damit jederzeit die garantierten Leistungen erbracht werden können.

Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und den bei der Beitragskalkulation und der Berechnung der Versicherungsleistungen angenommenen Aufwendungen für Versicherungsfälle, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie den Nettoerträgen der Kapitalanlagen können Überschüsse entstehen. Allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschiede negativ (Verluste) sind. Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von Monuta nur begrenzt beeinflussbar.

Die Verteilung der Überschüsse an die Versicherungsnehmer erfolgt nach einem bestimmten Überschussbeteiligungssystem der Monuta.

5. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.
6. Die Versicherungsnehmer werden gemäß **§ 153 Absatz 3 VVG** bei Beendigung des Vertrags an den dann vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt. Der dem einzelnen Vertrag zustehende Anteil an den Bewertungsreserven wird jährlich von Monuta nach einem verursachungsorientierten Verfahren festgesetzt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

ZINSNACHLASS

Artikel 2

Auf die zu zahlenden Beiträge der überschussberechtigten Versicherungen mit laufender Beitragszahlung wird ein Zinsnachlass gewährt, der jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt wird.

Artikel 3

Der Zinsnachlass richtet sich nach der im abgelaufenen Versicherungsjahr erzielten realen Durchschnittsrendite einer genau bezeichneten Gruppe von durch den niederländischen Staat begebenen Schuldverschreibungsanleihen (so genannte u-Rendite). In Abhängigkeit der Höhe dieser Durchschnittsrendite wird ein Zinsnachlass in Prozent des Jahresbeitrags gewährt. Beitragsfreigestellte Versicherungen sowie Versicherungen gegen Einmalbeitrag erhalten somit keinen Zinsnachlass.

Artikel 4

Der zu gewährende Zinsnachlass ist in nachstehender Tabelle aufgelistet.

<i>Bei einer Durchschnittsrendite (u-Rendite) von</i>	<i>beträgt der zu gewährende Zinsnachlass</i>
3% oder weniger	0,00%
4%	6,00%
5%	12,00%
6%	16,00%
7%	20,25%
8%	23,625%
9%	27,00%
10%	30,00%
11%	33,00%
12%	35,25%
13%	37,50%
14%	39,75%

Liegt die Durchschnittsrendite zwischen zwei der oben aufgeführten in Prozentzahl ausgedrückten Renditen, so ergibt sich der Zinsnachlass aus der linearen Interpolation der zwei zugehörigen prozentualen Zinsnachlässe. Gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (**MVD09-200**) kann der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistungen erhöhen. Monuta behält sich das Recht vor, für den erhöhten Teil der Versicherungssumme einen anderen Zinsnachlass zu gewähren als für die Versicherungssumme vor Erhöhung. Monuta erteilt in diesem Fall dem Versicherungsnehmer eine Auskunft über den Zinsnachlass für den Erhöhungsteil.

Artikel 5

Die Gewährung des vollen Zinsnachlasses gilt nur für überschussberechtigte Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, bei denen die zu zahlenden Beiträge über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren angelegt werden können. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der darauf bezogene Zinsnachlass anteilig gemindert.

ÜBERZINSGEWINN

Artikel 6

Außer dem vorgenannten Zinsnachlass erhält die überschussberechtigte Versicherung einen so genannten Überzinsgewinn. Die überschussberechtigte Versicherung erhält einen Zinsgewinn in Prozent der zum Ende des Versicherungsjahres gebildeten Prämienrückstellung.

Artikel 7

Die Prämienrückstellung entspricht der Deckungsrückstellung der überschussberechtigten Versicherung abzüglich der Bruttoprämien, auf die bereits Zinsnachlass gewährt wurde, unter Berücksichtigung des unter Artikel 5 dieser Bedingungen genannten Mindestanlagezeitraumes.

Artikel 8

Der Prozentsatz des Überzinses wird jährlich zum Ende des Versicherungsjahres von Monuta festgesetzt.

VERWENDUNG DES ZINSNACHLASSES UND DES ÜBERZINSGEWINNES

Artikel 9

Der in den vorhergehenden Artikeln genannte Zinsnachlass und der Überzinsgewinn werden zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

RÜCKKAUF UND UMWANDLUNG IN EINE BEITRAGSFREIE VERSICHERUNG

Artikel 10

1. Hat der Versicherungsnehmer die Absicht, die Versicherung durch Rückkauf zu beenden und besteht das Recht dazu, so werden gebildete Überschussansprüche gemäß Artikel 5 dieser Bedingungen angepasst.
2. Beantragt der Versicherungsnehmer bei Monuta die Umwandlung der Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung und besteht das Recht dazu, so ist diese Überschussverteilungsregelung weiter wirksam.

AUSKUNFTERTEILUNG

Artikel 11

Monuta erteilt dem Versicherungsnehmer jährlich schriftlich Auskunft über die Erhöhung der Versicherungssumme, die sich aus dieser Überschussbeteiligungsregelung ergibt, sofern diese Erhöhung der Versicherungssumme einen Mindestbetrag von 10 EUR übersteigt.

Artikel 12

Der oben bezeichnete Anspruch auf Überschussbeteiligung besteht nur dann, wenn und soweit alle Beiträge zur überschussberechtigten Versicherung rechtzeitig entrichtet worden sind; dieser Anspruch erlischt von Rechts wegen, sobald die überschussberechtigte Versicherung aus irgendeinem Grund erlischt.